

zunächst in Preußen durch eine K. Kabinetts-Ordnung vom 28. April d. J. obige Bestimmung so declarirt wird, als bleibe der preussische Schriftsteller und Verleger nur dann von aller weitem Verantwortlichkeit frei, wenn das von ihm Edirte die Genehmigung der preussischen Censur erhalten, wogegen die Censur eines andern Bundesstaates ihn nicht schütze.

Es steht leider zu befürchten, daß diese neue Bestimmung auch in anderen Bundesstaaten zur Geltung kommen wird und es wäre damit in die so segensvolle Union des deutschen Buchhandels eine schlimme Bresche geschossen; ja es steht zu befürchten, daß die Consequenz obiger neuen Bestimmung zu der Oesterreichischen Praxis führen wird, wonach ein Oesterreichischer Unterthan nur mit Genehmigung seiner Landesbehörde von ihm Verfaßtes außerhalb Oesterreich erscheinen lassen darf.

Der deutsche Buchhandel hat dieser trüben Seite der veränderten Gesetzgebung wirklich seine besondere Beachtung zuzuwenden: sie kann für ihn ein sehr großes Hemmnis werden.

Unberührt darf bei diesem Anlasse auch nicht bleiben, daß z. B. in Preußen die obige neue Bestimmung rückwirkende Kraft haben soll, der Art, daß für dasjenige, was auch vor der K. Kabinetts-Ordnung vom 8. April dieses Jahres ein preussischer Unterthan mit Genehmigung der Censur eines andern Bundesstaates in diesem hat erscheinen lassen, er noch verantwortlich bleibt. In dem Raveaur'schen Press-Prozesse ist zwar diese Auslegung durch das Erkenntniß des Rheinischen K. Revisions- und Cassationshofes verworfen (vergl. Nr. 89): in dem erst kürzlich gefällten Urtheile des K. Kammer-Gerichts zu Berlin, in dem Springer'schen Press-Prozesse, hat dieses aber unumwunden dem genannten neuen Gesetze vom 8. April d. J. rückwirkende Kraft zuerkannt, so daß preussische Autoren für das vor Jahren mit Genehmigung der Censur eines andern Bundesstaates Veröffentlichte noch heute verantwortlich gemacht werden können.

Diese Praxis allerdings wäre die allerschlimmste und es steht zu erwarten, ob das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin, vor dessen Forum die letztere Prozeß-Sache nun gelangt, der Ansicht des K. Kammer-Gerichts in Berlin beitrifft. Der Buchhandel ist bei dem Entscheide sehr theilhaftig.

6+8.

Das preuss. Gesetz gegen den Nachdruck von Musikalien und das Urtheil der Sachverständigen.

(Aus der Berliner musikal. Zeitung, redig. von K. Gaillard, No. 37.)

Eine in der Spener'schen Zeitung geführte Polemik*) hat auf's Entschiedenste dargethan, daß das Gesetz ein sich auflösendes ist, und daß die Sachverständigen rein nach subjectiven Ansichten, d. i. Willkür, und dem Gesetze entgegen entscheiden, was einer derselben, T., in der Spener. Zeitung zwar indirekt, aber doch öffentlich eingeräumt hat. Das Gesetz gestattet Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente und sonstige Bearbeitungen, wenn sie als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können; kann aber z. B. ein Auszug je als eigenthümliche Composition betrachtet werden? Das Gesetz erlaubt so Alles und verbietet so Alles. Aus diesem Widerspruche geht hervor, daß die Gesetzgeber der Einseitigkeit des französischen Gesetzes und der Allseitigkeit des Nachdrucks entgegen treten wollen: das mußten sie aber auf andere Weise zu erreichen streben. Einen Schritt nach dem Ziele positiver Bestimmungen macht das oesterreichische Gesetz, obwohl auch dieses wieder zu viel erlaubt, was, bei näherer Untersuchung, als unerlaubt gelten müßte. — So viel ist gewiß, ein neues Gesetz in Betreff des Nachdrucks von Musikalien ist für Preußen durchaus nothwendig. Bei dem ungeheuren Reichthum von Formen, in denen ein musikalischer Gedanke einfach wiedergegeben oder verarbeitet werden kann, muß derjenige, der solches Gesetz entwirft,

tief in das Wesen der Musik eingedrungen sein und eine vollständige Kenntniß der Kunstformen auf diesem Kunstgebiete besitzen. Er muß die Kennzeichen der verschiedenen in der Musik üblichen Kunstformen fixiren, damit die Sachverständigen, die reproduzierenden Componisten, wie Thalberg, List, Hünten, Herz, Czerny und tausend Andere, und die Verleger wissen, woran sie sich zu halten haben. Zur Beschränkung des Mißbrauchs, denn der Mißbrauch, der sich unter allen Formen einschleicht, hebt den weisen Gebrauch nicht auf, wären sogar quantitative Bestimmungen über das erlaubterweise zu Entlehnende und über das Verhältniß zwischen den Originalthemen und den Bearbeitungen derselben zu treffen; das oesterreichische Gesetz bietet (bei Büchern) etwas Derartiges. — Es kommt bei einem Gesetze, das einen Halt bilden soll, weniger auf das Mehr oder Minder des Erlaubten an, als auf die Klarheit und Unzweideutigkeit der Bestimmungen. Dem, nach unseren Anforderungen zu dem Entwurfe Befähigten, müßte ein intelligenter Musikhändler zur Seite stehen, der dem Gange und der ganzen Gestaltung des Musikalienhandels mit prüfendem und aufmerksamem Auge gefolgt ist, nicht Einer, der sich in einer gewissen Reihe von Jahren eine bloße Geschäftsroutine erworben hat.

Wir haben in unseren Mauern einen Mann, der vor Allen berufen ist, über diesen Gegenstand Klarheit zu verbreiten, und ein möglichst erschöpfendes und ein unzweideutiges Gesetz zu entwerfen,*) einen Mann, der in einer Person Philosoph, Jurist, Componist, und zugleich der geistvollste und gründlichste Musikgelehrte der Jetztzeit ist, den Professor A. B. MARR. K. G.

*) Mit einer Erweiterung oder Erklärung des Gesetzes ist hier nichts zu helfen, da es im Prinzip falsch aufgefaßt ist, und sich selbst durch inneren Widerspruch auflöst. In den meisten Fällen, d. h. in allen denjenigen, wo es sich nicht nur um einen unzweifelhaften Nachdruck handelt, muß die Auslegung, sie mag ausfallen, wie sie wolle, entweder den Kläger oder den Beklagten in seinem gesetzlichen Rechte verkürzen.

Ein Press-Prozeß über Verlagsrecht.

Der „Publicist“ enthält in seiner Nr. 36 vom 15. September folgende wörtliche Mittheilung:

„Ein in seinen Consequenzen nicht unwichtiger literar. Prozeß ist kürzlich vom hiesigen Stadtgerichte entschieden worden. Der Dr. Lubarsch, ein bekannter und beliebter Romanschriftsteller, hatte an den hiesigen Buchhändler, Kommerzienrath Heymann, den Auslagereß seiner auf 20 Bände sich belaufenden Schriften verkauft, jedoch ohne demselben das Verlagsrecht der Schriften, d. h. das volle Eigenthum abzutreten. Der Buchhändler kündigte aber in der Folge eine neue Gesamtausgabe sämtlicher Lubarsch'schen Schriften an, ohne zu einer solchen neuen Ausgabe die Genehmigung des Autors einzuholen und sich mit demselben abzufinden. Dr. L. überzeugte sich auch bald, daß eine neue Ausgabe seiner Schriften durch Heymann in der That nicht veranstaltet sei, sondern daß derselbe nur das Manöver gemacht hatte, die käuflich erworbenen Restemplare der frühern Auflage mit einem neuen Titelblatte zu versehen, und darauf drucken zu lassen: „Gesammelte Schriften von L. Schubart (ps. für Lubarsch) 1847.“ Durch diese eigenmächtige Disposition mußte sich der Autor um so mehr in seinem Rechte gekränkt fühlen, als er selbst mit dem Plane umging, eine neue Gesamtausgabe seiner Schriften vorzubereiten und im Buchhandel erscheinen zu lassen.

Da nun seine diesfalligen Reklamationen gegen Heymann ohne Wirkung blieben, so hat Dr. Lubarsch gegen denselben beim Stadtgerichte Klage erhoben, und es ist hiernächst dahin entschieden worden: daß der Angeklagte bei Vermeidung der Execution schuldig:

1) seine unterm 21. Aug. 1846 erlassene Ankündigung der neuen Ausgabe von L. Schubart's gesammelten Schriften zu widerrufen;

*) Siehe Börsenbl. No. 79 und 82.